

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mangin" im Stadtbezirk Villingen beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Villingen-Schwenningen. Nach § 1 Abs. 1 der städtischen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung hätte die amtliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter [www.villingen-schwenningen.de](http://www.villingen-schwenningen.de) erfolgen müssen. Zur Heilung dieses Formfehlers wird der Satzungsbeschluss auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen erneut amtlich bekannt gemacht:

**SATZUNG**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mangin"**  
**im Stadtbezirk Villingen**

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mangin" im Stadtbezirk Villingen beschlossen.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Flurstücke 1179/5, 1181, 1182/3, 1182/4, 1600, 1600/3, 1601, 1604, 1610/5, 6967 sowie Teile der Flurstücke 37, 1182, 1607 und 1621/6.

Die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und einem Lageplan vom 15.03.2017, kann im

**Amt für Stadtentwicklung, Abt. Planung,**  
**Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. OG, Zimmer 313**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die komplette Satzung ist in folgendem Abdruck ersichtlich.

**Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen**

**SATZUNG**

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mangin"**  
**im Stadtbezirk Villingen**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2010 (GBl. S. 793) erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2017 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Mangin".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Originalmaßstab 1: 2.500 des Amtes für Stadtentwicklung vom 15.03.2017 abgegrenzten Fläche. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Satzungsgebietes: 1179/5, 1181, 1182/3, 1182/4, 1600, 1600/3, 1601, 1604, 1610/5, 6967, 37 (z.T.), 1182 (z.T.), 1607 (z.T.), 1621/6 (z.T.).

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (klassisches/umfassendes Sanierungsverfahren).

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Hinweise**

#### **I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

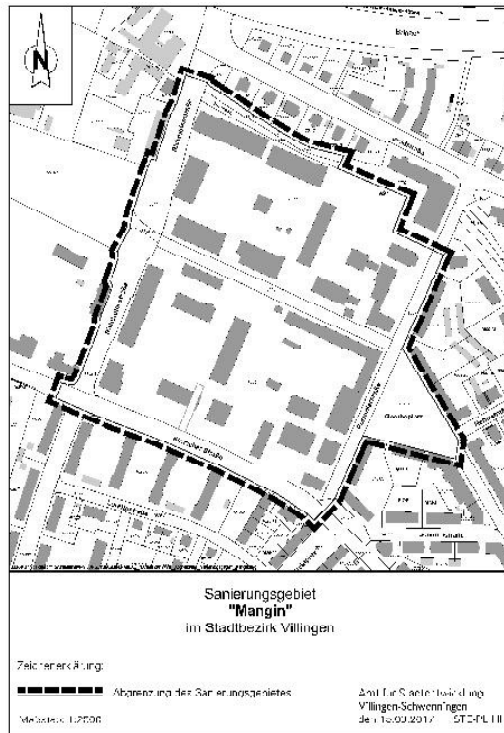
Unbeachtlich werden

- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

#### **II. Lageplan**

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Übersichtsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

*Übersichtsplan vom über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mangin" im Stadtbezirk Villingen*



*Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.*

Villingen-Schwenningen, den 28.09.2017

Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister

**Mit der erneuten Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.10.2017 in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 24. April 2018

Stadt Villingen-Schwenningen  
Amt für Stadtentwicklung